



## Satzung

Yacht-Club Noris e.V. Nürnberg

[www.ycn.de](http://www.ycn.de)

Clubhaus Dutzendteich  
Geschäftsstelle

Bayernstr. 134  
90478 Nürnberg

Regattazentrum

Am Segelhafen 6  
91785 Ramsberg

Telefon: 0911 403130  
E-Mail: [clubhaus@ycn.de](mailto:clubhaus@ycn.de)

gegründet 08.12.1961

BA 052

VR 30

Satzung vom 23. Mai 2018

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>2</b>
<b>§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR</b>	<b>2</b>
<b>§2 VEREINSZWECK</b>	<b>2</b>
<b>§3 GEMEINNÜTZIGKEIT</b>	<b>2</b>
<b>§4 WERTE UND GRUNDSÄTZE</b>	<b>3</b>
<b>§5 VEREINSTÄTIGKEIT</b>	<b>3</b>
<b>§6 ZUGEHÖRIGKEIT</b>	<b>4</b>
<b>§7 MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>4</b>
<b>§8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>4</b>
<b>§9 RECHTSGRUNDLAGEN</b>	<b>4</b>
<b>§10 BEITRÄGE</b>	<b>5</b>
<b>§11 ORGANE DES VEREINS</b>	<b>5</b>
<b>§12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b>	<b>5</b>
<b>§13 MITGLIEDER DES VORSTANDS</b>	<b>7</b>
<b>§14 AUFGABEN DES VORSTANDS UND DES ERWEITERTEN VORSTANDS</b>	<b>7</b>
<b>§15 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT</b>	<b>8</b>
<b>§16 HAFTUNGSBEGRENZUNG</b>	<b>8</b>
<b>§17 WAHLEN</b>	<b>9</b>
<b>§18 RECHNUNGSPRÜFUNG</b>	<b>9</b>
<b>§19 SENAT</b>	<b>9</b>
<b>§20 EHRUNGEN</b>	<b>9</b>
<b>§21 ORDNUNGSMAßNAHMEN</b>	<b>10</b>
<b>§22 AUFLÖSUNG DES VEREINS</b>	<b>11</b>
<b>INKRAFTTRETEN</b>	<b>11</b>
<b>SCHLUSSBESTIMMUNG</b>	<b>11</b>

## PRÄAMBEL

Der Yacht-Club Noris e.V. Nürnberg fördert und pflegt alle Formen des Segel- und Bootssports zu Wasser, zu Lande und auf dem Eis für alle Alters- und Zielgruppen als Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport, Behinderten-, Versehrten- und/oder Rehabilitationssports sowie als Leistungssport und Fahrten sport auf See- und Binnengewässern.

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Yacht-Club Noris e.V. Nürnberg (YCN)".
- (2) Er wurde am 08.12.1961 gegründet.
- (3) Der Verein ist seit dem 23.05.1962 im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nummer 30 eingetragen.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Mitgliedschaft führt nicht zu einem Anteil am Vereinsvermögen.

### §2 Vereinszweck

Vereinszweck ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Sports für alle Altersstufen, insbesondere die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Staates, des Landes, des Bezirks, der Stadt, der Sportverbände und anderer Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (8) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit meldet der Verein sofort den zuständigen Einrichtungen an.

## §4 Werte und Grundsätze

- (1) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des "Fair Play".
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Mann und Frau.
- (3) Es wird jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, verurteilt.
- (4) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein und fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport.
- (5) Der Verein begreift die Förderung von Vielfalt als Gewinn für Sport und Gesellschaft und setzt sich aktiv für die Teilhabe aller Menschen am Segelsport ein (Inklusion).
- (6) Der Verein bekennt sich zu seiner Verantwortung für einen zeitgemäßen Umwelt- und Naturschutz im und durch den Sport, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (7) Doping ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports. Der Verein bekämpft jede Form des Dopings in seinem Einflussbereich und tritt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Verbänden und Vereinigungen für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

## §5 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch die Ausübung der Sportarten Segel-, Surf-, und Kitesport zu Wasser, zu Lande und auf dem Eis, für alle Alters- und Zielgruppen, als Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport, Behinderten-, Versehrten- und/oder Rehabilitationssports sowie als Leistungssport und Fahrten sport auf See- und Binnengewässern.
- (2) Der Verein nimmt die gesellschaftspolitische Aufgabe wahr, für die soziale, erzieherische, präventive und integrative Funktion des Segel- und Bootssports zu wirken.
- (3) Der Verein nimmt insbesondere folgende Schwerpunkte dieser Tätigkeiten wahr:
  - a) Förderung einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung im Sport.
  - b) Förderung des Kinder- und Jugendsports, insbesondere die Gewinnung junger Menschen für den Segelsport.
  - c) Förderung der ständigen Weiterentwicklung des Segelsports in allen Bereichen des Leistungs- und Breitensports.
  - d) Beratung im Segelsport.
  - e) Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen.
  - f) Fachliche, fachübergreifende und allgemeinbildende Lehr- und Ausbildungstätigkeit.
  - g) Betrieb von Trainingszentren.
  - h) Öffentlichkeitsarbeit
  - i) Stärkung des Ehrenamtes und Ehrung von Personen, die sich um den Segelsport verdient gemacht haben; Einzelheiten dazu regelt die Ehrenordnung.

- j) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einrichtungen erwerben und besitzen sowie in geeigneten Fällen zur Förderung seiner Ziele Gesellschaften und andere Zusammenschlüsse gründen bzw. sich an solchen beteiligen oder die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.

## §6 Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied in den Dachverbänden des Segel- und Bootssports. Dies sind derzeit der Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (BLSV), Bayerischer Seglerverband e.V. (BSV) und der Deutsche Seglerverband e.V. (DSV).
- (2) Der Verein kann Mitglied in Boots-Klassenvereinigungen werden sowie in Vereinen, die Segel-Ligen betreiben bzw. unterstützen.
- (3) Der Verein kann Mitglied in Vereinen werden, die zur Unterstützung der Vereinstätigkeit dienen.
- (4) Entscheidungen über diese Mitgliedschaften und deren Beendigung nach Ziffer 1-3 obliegen dem Vorstand.

## §7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Werte und Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand in Textform. Gleichzeitig werden die festgesetzte Aufnahmegebühr und Beiträge fällig.

## §8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (3) Der Austritt ist mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungserklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen oder sonstigen Zahlungen in Höhe von mindestens einem Jahresbetrag dieser Zahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens für die entsprechende Zahlung drei Monate verstrichen und die Schulden nicht vollständig beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (7) Der Vorstand kann in begründeten Fällen einen vorzeitigen Austritt genehmigen.

## §9 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein erlässt durch seinen Vorstand zur Regelung des Geschäftsbereichs des Vorstands und für Fragen, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, nach seinem Ermessen Ordnungen. Es handelt sich dabei insbesondere um

- a) Aufnahme-, Beitrags-, Gebühren- und Finanzordnung
  - b) Datenschutzordnung
  - c) Ehrenordnung
  - d) Schieds- und Verfahrensordnungen
  - e) Jugendordnung
  - f) Geschäftsordnungen für Vorstand, erweiterten Vorstand, Ausschüsse, Arbeitskreise und Senat  
sofern der Vorstand oder das entsprechende Gremium dies für opportun erachtet oder gesetzliche Erfordernisse diesbezüglich bestehen.
- (2) Diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe binden alle Mitglieder des Vereins. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften können unter Ausschluss des Rechtsweges Sanktionen (z.B. Erzwingungsmittel und Ordnungsmaßnahmen, auch nebeneinander) verhängt werden. Näheres, insbesondere zu Sanktionen und deren Voraussetzungen, regelt eine mögliche Schieds- und Verfahrensordnung.

## §10 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen, möglichen Arbeitsleistungen und sonstiger Zahlungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie dieser Satzung verpflichtet. Aufnahmegebühren sind ausdrücklich zulässig.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und mögliche Aufnahmegebühren, die jeweils auch aus Arbeitsleistungen bestehen können, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Über die Höhe und Fälligkeit von weiteren Gebühren und Ersatzleistungen entscheidet der Vorstand in der möglichen Aufnahme-, Beitrags-, Gebühren- und Finanzordnung, ebenso über die Fälligkeit der Beiträge, so diese Satzung nichts ausdrücklich bestimmt. Die Fälligkeit aller derartigen Zahlungspflichten tritt ohne Mahnung ein. Jahresbeiträge sind in jedem Fall bis spätestens 31. März des laufenden Jahres, Gebühren grundsätzlich sofort fällig.
- (3) Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Entscheidung über Erhebung und Höhe trifft die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Alles Weitere regelt die mögliche Aufnahme-, Beitrags-, Gebühren- und Finanzordnung.

## §11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

## §12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen, bei Tagesordnungspunkten zur Satzungsänderung vier Wochen, vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Hat das Mitglied keine E-Mail-

Adresse bekanntgegeben oder ausdrücklich der Einladung auf elektronischem Weg widersprochen, ist die Ladung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene postalische Anschrift zu senden. Das Mitglied hat Änderungen der E-Mail-Adresse/Postadresse unverzüglich bekannt zu geben.

- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens acht Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht sein, nur dann können sie im Rahmen der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Stimmberechtigte Mitglieder können die Anträge in der Geschäftsstelle einsehen. Nicht auf der Tagesordnung stehende Themen können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Eine Beschlussfassung hierzu ist unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so ist mit 15 Minuten nach dem bekanntgegebenen Zeitpunkt des Versammlungsbeginns die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Eine erneute Mitgliederversammlung mit gleichem Beschlussgegenstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diesen Umstand hingewiesen wurde. Die erneute Mitgliederversammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach der ersten stattzufinden und kann mit einer Einberufungsfrist von nur 5 Kalendertagen einberufen werden.
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Ab diesem Zeitpunkt besteht auch das passive Wahlrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf wie ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen und durchgeführt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können auch Beschlüsse über Anträge gefasst werden, die an sich in den Bereich der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt sind.
- (8) Jedes anwesende oder durch Vollmacht vertretene, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Eine Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf ein stimmberechtigtes Mitglied für maximal 5 stimmberechtigte Mitglieder ist möglich.
- (10) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, in dem die Feststellungen des Versammlungsleiters über die ordnungsgemäße Einberufung, die gestellten Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen niedergelegt sind; sowie die Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder und die zusammengefassten Berichte der Vorstandsmitglieder beizufügen sind. Es wird vom ersten Vorsitzenden (Versammlungsleiter, falls abweichend) und vom Schriftführer bzw. deren Stellvertretern unterschrieben. Das Protokoll wird binnen vier Wochen nach Durchführung der Versammlung in der Geschäftsstelle bis zum Ende des auf die Mitgliederversammlung folgenden, übernächsten Monat zur Einsichtnahme nach Vereinbarung ausgelegt.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einer von ihm nachweislich bestimmten Person geleitet. Bei Abwesenheit des ersten Vorsitzenden wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist keine vom ersten Vorstand bestimmte Person sowie kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Zur Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des ersten Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
  - b) zur Entgegennahme und Festlegung des neuen Haushaltsplanes,
  - c) zur Entlastung des Vorstands und der Entlastung vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder,
  - d) zur Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
  - e) zur Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - f) zur Wahl des Senats,
  - g) zur Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
  - h) zur Festlegung der Beiträge und möglicher Aufnahmegebühren, die jeweils auch aus Arbeitsleistungen bestehen können,

- i) zur Festlegung einer zusätzlichen Umlage,
- j) zur Festlegung einer Vergütung und / oder Aufwandsentschädigung für die Ausübung von Vereinsämtern,
- k) zur Genehmigung von Ausgaben, die im Einzelfall 20.000,- € übersteigen,
- l) zur Genehmigung des Erwerbs und die Veräußerung von Anlagen, Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie der Belastung von Grundstücken,
- m) zur Änderung der Satzung
- n) und zur Auflösung des Vereins.

Für die Rechtshandlungen des Vorstandes gemäß den Ziffern k) und l) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung im Innenverhältnis erforderlich.

## **§13 Mitglieder des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) Ersten Vorsitzenden (Präsidenten)
  - b) Zweiten Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) Sportwart Binnensegeln
  - f) Sportwart Seesegeln
  - g) Verwaltungsleiter
  - h) Leiter der Jugendabteilung
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Senat
  - c) den Vorsitzenden der Ausschüsse, so sie kooptiert sind (s. §14 Ziffer 4)
- (3) Vorstand gemäß §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Der erste Vorsitzende und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden soll. Dies hat aber auf seine Vertretungshandlungen nach außen keinen Einfluss. Näheres regelt die mögliche Geschäftsordnung des Vorstands.

## **§14 Aufgaben des Vorstands und des erweiterten Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe seiner möglichen Geschäftsordnung, die er sich gibt. Er erledigt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann sich hierzu einer Geschäftsstelle mit haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern bedienen. Er erlässt Richtlinien und Ordnung für den Vereinsbetrieb. Er kann in Einzelfällen Aufgaben auf Mitglieder delegieren.
- (2) Der erste Vorsitzende ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragungen in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderung sich nicht auf Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.
- (3) Bei dem Ressort jedes Vorstandsmitgliedes können für Einzelaufgaben Arbeitskreise sowie dauerhafte Ausschüsse gebildet werden. Diese werden vom Vorstand eingesetzt und aufgelöst. Das Vorstandsmitglied ist Vorsitzender jedes seinem Ressort zugehörenden Arbeitskreises bzw. Ausschusses, so er nicht einen anderen Vorsitzenden beruft.
- (4) Die Ausschuss- bzw. Arbeitskreisvorsitzenden, die nicht Vorstandsmitglieder sind, können durch Vorstandsbeschluss in den erweiterten Vorstand kooptiert werden und haben damit Stimmrecht. Die Kooptierung kann durch Beschluss des Vorstands für die Zukunft aufgehoben werden.

- (5) Vorstandssitzung
  - a) Der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein. Hierzu können auch Ausschuss- und Arbeitskreisvorsitzende eingeladen werden; diese haben kein Stimmrecht.
  - b) Wird eine Vorstandssitzung von mindestens vier ordentlichen Vorstandsmitgliedern oder dem Senat verlangt, so muss sie innerhalb von vier Wochen stattfinden. Die Einberufung hat unverzüglich nach dem Einberufungsverlangen zu erfolgen.
  - c) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Beschlüsse können auch brieflich, fernmündlich oder durch elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn diesem Verfahren keiner widerspricht. Die Mitglieder des Senats haben das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und haben gemeinsam eine Stimme.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Für die notwendigen Aufwendungen können sie angemessen entschädigt werden. Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der möglichen Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
- (7) Die Vorstandssitzung wird vom ersten. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen bestimmt der Vorstand den Leiter der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Über die gefassten Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn die Fortentwicklung des Vereins, seiner Sparten oder sonstige grundlegende Fragestellungen es nach Ansicht des Vorstands oder zumindest 3 Mitgliedern des erweiterten Vorstands gebieten. Für die Einberufung, Durchführung und Protokollierung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Jedoch ist der erweiterte Vorstand nur beschlussfähig, wenn zumindest 5 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstands und jeder kooptierte Ausschussvorsitzende hat eine Stimme. Die Mitglieder des Senats haben eine gemeinsame Stimme.

## **§15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Die ihnen im Auftrag des Vereins entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reise-, Porto- und Kommunikationskosten gem. EStG. Der Nachweis erfolgt über entsprechende, prüffähige Einzelbelege und diese können bis maximal drei Monate nach Entstehung der Kosten geltend gemacht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des EStG beschließen.
- (4) Von der Vorstandschaft kann beschlossen werden, Aufwandsentschädigungen und den Aufwendersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten mit Pauschalbeträgen und Pauschalsätzen vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erledigung der Vereinsgeschäfte hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Der Vorstand bestimmt Vertragsinhalte sowie Vertragsbeendigung.
- (6) Die Einzelheiten regelt eine mögliche Aufnahme-, Beitrags-, Gebühren- und Finanzordnung des Vereins.

## **§16 Haftungsbegrenzung**

- (1) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



## §17 Wahlen

- (1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl oder gem. Ziffer 4; eine Zuwahl ist von der nächsten regulären Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (2) Wiederwahl ist möglich.
- (3) Stehen für die Wahl zum Vorstand nicht genügend Kandidaten zur Verfügung, so können Vorstandsämter - mit Ausnahme der Ämter des ersten Vorsitzenden (Präsidenten) und des zweiten Vorsitzenden - in Personalunion besetzt werden.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person jedoch stets dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet. Es kann an dessen Stelle auch statt der Selbstergänzung gem. Ziffer 1 durch den Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied bestimmt werden, der dessen Ressort kommissarisch für die restliche Wahlperiode mit übernimmt. Ziffer 1 S.4 2.HS gilt hierfür ausdrücklich nicht.
- (5) Die Wahl der beiden Vorsitzenden erfolgt einzeln sowie schriftlich und geheim. Die Wahl der übrigen Mitglieder des ordentlichen Vorstands erfolgt durch Akklamation, es sei denn, zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen geheime Abstimmung.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

## §18 Rechnungsprüfung

- (1) Die Wahl von jeweils zwei Rechnungsprüfern erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres im Voraus.
- (2) Sie überprüfen die Kassenführung des Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.
- (3) Den Rechnungsprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Über eine durchgeführte Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung ein schriftlicher und unterzeichneter Prüfungsbericht vorzulegen.

## §19 Senat

- (1) Der Senat setzt sich zusammen aus bis zu drei ordentlichen oder Ehrenmitgliedern, die auf Grund ihrer Erfahrung oder bisheriger Tätigkeit für den Verein bzw. Verbände die kontinuierliche Entwicklung des Vereins fördern können.
- (2) Die Mitglieder des Senates werden auf Vorschlag des Vorstands in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
- (3) Über Anträge auf Vorschlag von Senatsmitgliedern zur Wahl, die von jedem ordentlichen Mitglied an den Vorstand gestellt werden können, entscheidet dieser mit einfacher Mehrheit.

## §20 Ehrungen

- (1) An Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 25 Jahre lang angehört haben und während dieser Zeit stets ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, wird eine Ehrennadel in Silber verliehen.
- (2) An Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 40 Jahre lang angehört haben und während dieser Zeit stets ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, wird eine Ehrennadel in Gold verliehen.
- (3) An Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 50 Jahre lang angehört haben und während dieser Zeit stets ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, wird eine Ehrennadel in Gold verliehen.
- (4) An Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann durch die Vorstandschaft eine silberne oder goldene Ehrennadel verliehen werden.
- (5) Im Übrigen gilt die mögliche Ehrenordnung.

## §21 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
  - b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
  - c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, oder durch unfaires, unsportliches Verhalten.
  - d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§45 StGB) verliert.
- (2) Ein Mitglied kann bei Vorliegen einer der in Abs. 1 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen statt des Ausschlusses mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - a) Verweis
  - b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei zwei Jahresbeiträgen eines ordentlichen Mitgliedes.
  - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
  - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (3) Der Ausschluss sowie andere Ordnungsmaßnahmen gem. Ziffer 2 erfolgen durch Beschluss des Vorstands.
- (4) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen und zu begründen. Dem Betroffenen ist vor Beschluss des Ausschlusses die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung innerhalb von einer Frist von vier Wochen ab Zugang zu geben. Diese Äußerung hat schriftlich zu erfolgen. Lässt das Mitglied die gesetzte Frist verstreichen, so wird der angedrohte Ausschluss wirksam, ohne dass es hierfür eines erneuten Beschlusses des Vorstands bedarf. Mit Erlass des Ausschlussbeschlusses ruht die Mitgliedschaft unabhängig von der Bekanntgabe des Beschlusses bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. der ordentlichen Gerichte über den Ausschluss.
- (5) Eine sonstige Ordnungsmaßnahme kann nach mündlicher Anhörung oder Aufforderung zu schriftlicher Stellungnahme des Betroffenen erfolgen. Eine Androhung ist nicht erforderlich. Für eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen gilt Ziffer 4 entsprechend. Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme kann dem Betroffenen mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden und bedarf der Begründung. Der mündliche Ausspruch einer Ordnungsmaßnahme ist zu protokollieren. Der Betroffene erhält eine Kopie des Protokolls (im Auszug so ihn nicht alle Teile betreffen).
- (6) Gegen den Beschluss des Ausschlusses bzw. der Ordnungsmaßnahme ist der Einspruch zulässig. Dieser ist schriftlich mit Einschreiben an den Vorstand zu richten und kann nur innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme an den Betroffenen erfolgen. Über einen rechtzeitigen Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme entscheidet der Senat, über einen rechtzeitigen Einspruch gegen den Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung entschieden. Die Entscheidung hat in angemessener Zeit zu erfolgen. Der Senat, bzw. die Mitgliederversammlung entscheiden mittels Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich zu übersenden und zu begründen.
- (7) Ficht das Mitglied die Entscheidung durch den Senat bzw. die Mitgliederversammlung, über die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats gerichtlich an, so wird die Ordnungsmaßnahme bzw. der Ausschlussbeschluss wirksam. Die Frist beginnt mit Zustellung des Beschlusses. Nach Ablauf der Frist ist eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über den Mitgliederbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. bei einem Ausschluss ruht die Mitgliedschaft bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch die Gerichtsbarkeit oder Ablauf der Frist für die gerichtliche Anfechtung des Mitgliederbeschlusses.
- (8) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Dies gilt nicht für den Ausschluss.
- (9) Ansprüche irgendwelcher Art an den Verein erlöschen mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses; im Falle des Einspruchs ruht ihre Geltendmachung bis zur Entscheidung über den Einspruch.
- (10) Jeglicher Schriftverkehr nach diesem Paragraphen ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
- (11) Alles Weitere regelt eine mögliche Schiedsordnung.

## **§22 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu dem Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (3) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vereinsvermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, an die Stadt Nürnberg.

## **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.05.2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **Schlussbestimmung**

Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des BGB. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Satzung im Widerspruch zu einem Gesetz oder einer gerichtlichen Entscheidung stehen, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Satzung unberührt.